

II-793 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

295/A.B.
zu 290/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
 auf die Anfrage der Abgeordneten Exler und Genossen,
 betreffend Besteuerung von verbilligt abgegebenen werkseigenen Erzeugnissen.

- . - . -

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Exler und Genossen vom 7. Juli 1965, Nr. 290/J, betreffend Besteuerung von verbilligt abgegebenen werkseigenen Erzeugnissen, bühre ich mich folgendes mitzuteilen:

Sachbezüge sind gemäß § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Der Wert von Sachleistungen ist nach einem objektiven Maßstab zu ermitteln, das heißt, es muss der Geldbetrag errechnet werden, den der Leistungsempfänger aufwenden müßte, um sich die Leistung am Verbrauchsort zu beschaffen. Die Differenz zwischen diesem so ermittelten Wert und dem vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten geringeren Betrag stellt gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 Einkommensteuergesetz einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der steuerpflichtig ist, soferne nicht eine der Befreiungsbestimmungen des § 3 Einkommensteuergesetz Platz greift.

In der Praxis wird ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer des jeweils in Betracht kommenden Betriebes dann nicht unterstellt werden können, wenn die Abgabe der verbilligten Waren an die Arbeitnehmer zu einem verbilligten Preis erfolgt, der auch anderen Gruppen von Letztverbrauchern, zum Beispiel Mitgliedern bestimmter Vereinigungen, gewährt wird.

Wenn ein Mittelpreis des Verbrauchsortes gemäß § 8 Einkommensteuergesetz nicht feststellbar ist, können die Selbstkosten des Arbeitgebers bei der Bewertung der Sachbezüge des Arbeitnehmers zugrunde gelegt werden.

Eine über diese Praxis hinausgehende Regelung findet im Einkommensteuergesetz – auch in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1964 – keine Deckung.

- . - . -